

altersvorsorge aktuell

► UMSETZUNG DER UNISEX-RICHTLINIE

Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Versicherungsbereich

Umsetzung der Unisex-Richtlinie

In der Krankenversicherung darf ab 01. Dezember 2007 das Schwangerschafts- und Mutterschaftsrisiko nicht mehr zu unterschiedlichen Prämien zwischen den Geschlechtern führen, dies sieht die EU-Richtlinie 2004/113/EG zur „Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“ vor. Das am 25. Mai 2006 beschlossene Versicherungsrechts-Änderungsgesetz (VersRÄG 2006) hat diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Aufteilung des Schwangerschafts- und Entbindungsrisikos

Dadurch hat Österreich von der in der erwähnten EU-Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die vorsieht, dass weiterhin geschlechtsspezifisch kalkuliert werden kann, wenn der Unterschied durch versicherungsmathematische Grundlagen belegt werden kann. Denn grundsätzlich zahlen Versicherte die ihrem Risiko entsprechende Prämie. Mit einer Ausnahme: die Kosten, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung entstehen, müssen künftig auf Männer und Frauen aufgeteilt werden. Sie dürfen nicht mehr zu unterschiedlichen Prämien in der Krankenversicherung führen. Die Regelung tritt am 01. Dezember 2007 in Kraft und ist auf künftige Versicherungsverträge anzuwenden.

Ab 2008 sind auch entsprechende Melde- und Veröffentlichungspflichten vorgesehen.

Auswirkungen auf die Prämien der Krankenversicherung

Da kein Unterschied in den Prämien gemacht werden darf, muss das Risiko der Kosten von Schwangerschaft und Geburt in der Prämienkalkulation nun auch Männern angelastet werden, um die kalkulatorisch gebotene Äquivalenz von Prämien und Leistungen zu gewährleisten. Das heißt, dass bei Tarifen, die eine Leistung für Schwangerschaft und Entbindung beinhalten, die Prämien für Frauen sinken, während die Männerprämien steigen.

Damit wurde die von der EU-Richtlinie vorgegebene Möglichkeit für Österreich genutzt und „Unisex-Prämien“ in der Personenversicherung auf das Mutterschafts- und Schwangerschaftsrisiko beschränkt.

Für alle übrigen Risiken und alle Versicherungssparten gilt, dass der Faktor Geschlecht dann zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen führen darf, „wenn das Geschlecht ein bestimmender Faktor bei der Risikobewertung ist, die auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruht“.

Information über die Prämienunterschiede

Es bestehen bestimmte, im VAG beschriebene Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit. Unternehmen, die Versicherungen mit unterschiedlichen Prämien für Frauen und Männer anbieten wollen, müssen dies auch der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) melden.

Erstmals ist die FMA dazu bis zum 31. März 2008 zu informieren, sie muss diese Informationen wiederum bis 30. Juni 2008 der Europäischen Kommission melden.

Abschließende Regelung der Bestimmungen im VersRÄG betreffend Versicherungsverträge

Für den Bereich Versicherungswesen wurde die Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und

bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen abschließend im VersRÄG, BGBl. Nr. 95/06 Teil I vom 23. Juni 2006 geändert, damit wurde Artikel 5 der Richtlinie vollständig, richtlinienkonform in nationales Recht umgesetzt. Im VersRÄG wurden die entsprechenden Umsetzungsschritte in VersVG und VAG als lex specialis für das Versicherungswesen umgesetzt.

Nun wird im Rahmen einer Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes die Gleichbehandlung für Dienstleistungsunternehmen generell geregelt.

Das Gleichbehandlungsgesetz bezieht sich ausschließlich auf die Gleichbehandlung auf Grund des Geschlechtes und der ethnischen Herkunft.

Für jene Bereiche, die in der Richtlinie für alle Dienstleistungsunternehmen geregelt sind, wie z.B. der Bereich des Arbeitsrechtes, werden die Bestimmungen dieser Novelle daher auch für den Versicherungsbereich gelten. Bereiche, die bereits im VersRÄG geregelt sind, gelten aber als bereits abschließend geregelt.

In der Präambel zum Gleichbehandlungsgesetz wird daher auch klargestellt, dass soweit für Versicherungsverträge das VersVG und das VAG Regelungen enthält, diese als lex specialis anderen Regelungen vorgehen.